

den Thatbestand jedesmal das Gutachten eines Vereins von Sachverständigen gehört werden müßte; ich erlaube mir daher, das Amendement zu stellen, daß der Anfang der §. 15 lauten möchte: „Ueber die Frage, ob und inwiefern die §. 15 ausgedrückte Voraussetzung eintrete, oder ob die Bervielfältigung vermöge ihres Verhältnisses zu dem Originale überhaupt als eine widerrechtliche anzusehen sei, sowie über die Schätzung des zugefügten Nachtheils und des dafür zu leistenden Ersatzes (§§. 6 und 7) hat das erkennende Gericht u.“ Sachverständige sind in Folge einer Preßpolizeiverordnung vom Jahre 1838, §. 19, schon factisch in Leipzig eingeführt, aber sie sind, soviel ich weiß, nur in sehr seltenen Fällen gehört worden. Wenn daher nicht das Gesetz vorschreibt, daß Sachverständige gehört werden müssen, so fürchte ich, daß es wenig geschehen werde. Ein solcher Verein braucht auch practische Uebung, um sich auszubilden. In Preußen besteht die Bestimmung, daß über den Thatbestand Sachverständige gehört werden müssen, und es ist mir ein Fall bekannt, wo das Urtheil der zweiten Instanz das Urtheil der ersten nur deshalb reformirt hat, weil nicht nachgewiesen war, daß Sachverständige gehört worden waren. Ich bitte, das Amendement zur Unterstützung zu bringen.

Präsident D. Haase: Das Amendement des Abg. Brockhaus lautet so: „Ueber die Frage, ob und inwiefern die §. 15 ausgedrückte Voraussetzung eintrete, oder ob die Bervielfältigung vermöge ihres Verhältnisses zu dem Originale überhaupt als eine widerrechtliche anzusehen sei, sowie über die Schätzung des zugefügten Nachtheils und des dafür zu leistenden Ersatzes (§§. 6 und 7) hat das erkennende Gericht u.“ Wird es von der Kammer unterstützt? — Es erhält vollständige Unterstützung. —

Referent Abg. Todt: Zuvörderst will ich in Bezug auf das gestellte Amendement nur soviel bemerken, daß, wenn in Preußen die Wirksamkeit der Sachverständigenvereine allemal eintritt, dies wenigstens nicht auf den Grund gesetzlicher Bestimmungen geschehen kann. Denn es heißt in der hier einschlagenden Stelle des preussischen Gesetzes §. 17: „Scheint es dem Richter zweifelhaft, ob eine Druckschrift als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, oder wird der Betrag der Entschädigung bestritten, so hat der Richter das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins einzuholen. — Die Bildung eines oder mehrerer solcher Vereine, die vorzüglich aus geachteten Schriftstellern und Buchhändlern bestehen sollen, bleibt einer besondern von unserm Staatsministerio zu erlassenden Instruction vorbehalten.“ Sodann ist auch §. 31 eine noch hierher gehörige; auch sie setzt voraus, daß Zweifel vorhanden sein müssen, wenn das Urtheil von Sachverständigen eingeholt werden soll. Dieselbe lautet: „§. 31. Der Richter hat, wenn Zweifel entsteht, ob eine Abbildung unter die Fälle die §. 18 oder unter die der §. 21 gehöre, ob im Falle der §. 20 ein Musikstück als eigenthümliche Composition oder als Nachdruck, in den Fällen der §§. 21 bis 29 eine Nachbildung als unerlaubt zu betrachten, oder wie hoch der Betrag der dem Verletzten zustehenden Entschädi-

gung zu bestimmen sei und ob die in §. 29 als Bedingung gestellte Nutzbarkeit der Platten, Formen und Modelle noch statfinde, in gleicher Weise, wie §. 17 verordnet ist, das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins zu erfordern. — Die Bildung solcher Vereine, welche vorzugsweise aus Kunstverständigen und geachteten Künstlern bestehen sollen, bleibt ebenfalls der in §. 17 erwähnten Instruction vorbehalten.“ Also in Bezug auf das preussische Gesetz würde das Amendement nicht gerechtfertigt werden können. Es ist allerdings zu wünschen, daß das Gutachten des Sachverständigenvereins da, wo ein Zweifel vorkommt, möglichst oft eingeholt werde. Ob aber, wenn der Antrag des geehrten Abgeordneten Annahme findet, dadurch nicht auch insofern zugleich geschadet würde, daß dann bei jeder Kleinigkeit sich auf denselben zu berufen sein würde, lasse ich dahingestellt. Ein Nachtheil aus der jetzigen Bestimmung kann auch nicht erwachsen, da, wenn der Richter erster Instanz die Sache nicht als zweifelhaft angesehen und also das Gutachten der Sachverständigen nicht gefordert haben sollte, es den Parteien ja freisteht, Recurs einzulegen und eine Beurtheilung der Sache in zweiter Instanz, dann aber auch Einholung des Gutachtens der Sachverständigen zu beantragen. Auch muß ich dem geehrten Abgeordneten noch entgegenhalten, daß der Richter, wenn auch das Gutachten eingeholt worden, an dieses Gutachten nicht gebunden ist, folglich der Fall eintreten kann, daß, (dafern der Antrag des geehrten Abgeordneten angenommen würde) obgleich das Gutachten eingeholt ist, bei der Entscheidung nicht darauf Rücksicht genommen wird. Dies sind die Bedenken, die ich nicht habe verschweigen können, obgleich ich glaube, daß der Antrag des geehrten Abg. Brockhaus recht gut gemeint sein mag.

Abg. Brockhaus: Die Bestimmungen des preussischen Gesetzes sind mir bekannt; es ist aber in der Instruction vom 15. Mai 1838 über die Sachverständigenvereine nähere Bestimmung getroffen worden. Diese Instruction dürfte überhaupt sehr zur Beachtung sich empfehlen. Das Factum, welches ich angeführt habe, ist gewiß. Wenn der Herr Referent anführt, daß die Befragung des Sachverständigenvereins in einzelnen Fällen zu einer Verlängerung der Entscheidung beitragen könnte, so ist das richtig; aber wünschenswerth wird es dagegen sein, daß beim Einschreiten die Behörden mit Vorsicht verfahren. Die provisorische Beschlagnahme z. B. ist stets bedenklich, und wenn die zweite Instanz sie auch wieder aufhebt, so können doch die Nachtheile, die dadurch erwachsen sind, nicht immer beseitigt werden.

Referent Abg. Todt: Ich habe zu bemerken, daß ich deswegen nicht dagegen bin, ich halte den Antrag für gut gemeint, nur habe ich die Bedenken, die mir dagegen beigegeben sind, nicht verschweigen wollen, und habe es der Kammer zu überlassen, darüber zu entscheiden, ob der Antrag Annahme finden könne. Sie wird aber dabei gewiß die Bedenken nicht ganz außer Berücksichtigung lassen. Ich habe geglaubt, daß über die Sachverständigenvereine und die Art und Weise, wie sie zugezogen werden sollen, in der Ausführungsverordnung Etwas erwähnt